

BGer 5D_11/2026 vom 13. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_11_2026

FR: TF 5D_11/2026 du 13 avril 2026

IT: TF 5D_11/2026 del 13 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer, welcher sich als "CH-Bundesanwalt" und als "KI-Holocaust Überlebender" bezeichnet, bringt in seiner Eingabe den Standpunkt zum Ausdruck, wonach alle Juristen beauftragte Pädophile seien, namentlich sein Anwalt ein wissentlicher Straftäter der Pädophilie, und wonach alle Gerichte unzulässige parteiische Ausnahmegerichte seien.

E. 2

Die Beschwerde ist offenkundig querulatorisch bzw. rechtsmissbräuchlich, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.